

auseinandergesetzt sowie mit den Versuchen der Gegenseite, rechtliche Normen der nachnapoleonischen Zeit dahingehend umzufunktionieren, dass die den Frauen zugesprochenen Besitzrechte blockiert wurden, um die Auflösung patriarchaler Stammfamilienkonstellationen zu verhindern.

*Ida Fazio, Palermo*  
*aus dem Italienischen von Margareth Lanzinger*

Daniel Kaiser, **Die elterliche Eheeinwilligung. Rechtsgeschichte der familialen Heiratskontrolle in Mitteleuropa** (= Ius vivens. Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 20), Berlin u. a.: Lit Verlag 2007, 608 S., EUR 59,90, ISBN 978-3-8258-0736-8.

Der umfangreiche Band von Daniel Kaiser präsentiert die Ergebnisse seiner 2007 an der Universität Mainz abgeschlossenen Dissertation zum Thema der elterlichen Eheeinwilligung. Räumlich bezieht sich die Untersuchung auf eine Vielzahl an Reichsterritorien, das spätere Deutschland, auf Österreich und die Schweiz. Die Studie holt insgesamt weit aus. Einerseits berücksichtigt sie die maßgeblichen rechtlichen Einflüsse: das römische Recht, das Kirchenrecht und den Code Napoléon. Andererseits will sie der Gleichzeitigkeit und Abfolge der je nach Konfession beziehungsweise Religion und je nach territorialer Zugehörigkeit unterschiedlichen Rechte und damit der Pluralität der Rechtsordnungen Rechnung tragen. Neben dem kanonischen und protestantischen behandelt der Autor auch das jüdische Eherecht, Policeyordnungen sowie territoriale und nationale Kodifikationen des zivilen Rechts. Der angekündigte Schwerpunkt auf dem 19. Jahrhundert bildet sich im Buch selbst kaum ab, vielmehr überspannt der zeitliche Bogen 2.500 Jahre – vom römischen Zwölftafelgesetz bis ins 20. Jahrhundert.

Das kommentierte Titelbild – das eine Romanszene zur Eheanbahnung zwischen einem reichen Bauernsohn und einer armen Magd darstellt –, das im Buch eingangszitierte Motto aus Schillers „Hero und Leander“ und die anschließenden Rekurse auf dieses und andere berühmte Liebesdramen, in denen väterliche Autorität, Familienfeindschaften, Standesdenken oder religiös motivierte Trennlinien das Zustandekommen von Ehen verunmöglicht oder erheblich erschwert und belastet haben, führen zum Auftakt mögliche Implikationen der erforderlichen elterlichen Eheeinwilligung, Kontexte und Motive für deren Verweigerung und daraus entstehende Konflikte vor Augen. Im weiteren Verlauf stehen detaillierte Ausführungen über die genannten Rechtsordnungen, zeitgenössische Stellungnahmen und Positionen von Rechtsgelehrten, Kommentatoren und Philosophen im Mittelpunkt, jedoch nicht die Gerichtspraxis.

Im ersten an die Einleitung anschließenden Abschnitt gibt Daniel Kaiser einen Einblick in wirtschaftlich und armenpolitisch begründete Ehebeschränkungen, unterschiedliche Ehekonzepte und Parameter der PartnerInnenwahl und fragt nach Leitbildern in der Hausväterliteratur, in Katechismen und im „bürgerlichen Rührstück“

des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts. Die weiteren Paragraphen von sehr unterschiedlicher Länge sind dem antiken römischen Recht, dem jüdischem Recht und dem Kirchenrecht, das Ausführungen zum germanischen Recht einschließt, gewidmet. Es folgen Kapitel zu den Rechtsräumen der Frühen Neuzeit, dem Naturrecht und der Rechtsphilosophie des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts und zu Gebieten mit einer Sonderentwicklung: Schweiz, Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen, Schleswig und Holstein. Schließlich behandelt der Autor die Kodifikationen und deren Vorläufer in Preußen und Österreich, das französische Recht in Deutschland, das jüdische Recht und die Judenemanzipation, das 1876 in Kraft getretene Reichspersonenstandsgesetz, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und schließlich wissenschaftsgeschichtliche Aspekte. Dieses letzte Kapitel erst enthält einen Abschnitt „Die elterliche Eheeinwilligung als Thema der Rechtsgeschichte“, das jedoch nur eine halbe Seite (497f.) umfasst und in dem es hauptsächlich um die Flexibilisierung von Ehe- und Familienmodellen der Gegenwart geht.

Ziel der Studie ist, neben der Interpretation von Rechtstexten und zeitgenössischer Literatur vor allem die verstreuten Forschungen zur elterlichen Eheeinwilligung zusammenzuführen. Diesen Anspruch erfüllt das Buch in Anbetracht der Fülle an Information, die der Autor aus der rechtswissenschaftlichen Literatur und gedrucktem Quellenmaterial zusammengetragen und kommentiert hat, zweifelsohne. Es mag daher als Kompendium zum schnellen Nachschlagen sehr dienlich sein. Das Anliegen, die rechtsgeschichtliche Forschung mit sozial- und kulturhistorischen Ergebnissen zu verknüpfen, konnte der Autor jedoch nicht einlösen. Er nimmt zwar immer wieder Bezug auf sozial- und familienhistorische Studien und zitiert daraus, doch erfolgt weder eine Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Forschungskontext noch eine Einordnung in die entsprechende Forschungsdiskussion. Die Bereiche greifen so kaum ineinander, sondern laufen relativ unverbunden nebeneinander her. Die Ausführungen bleiben insgesamt, angesichts der rechtsräumlichen Breite und zeitlichen Dimension nahezu zwangsläufig, an der Oberfläche. Gegenüber dem Zusammentragen und Referieren von zeitgenössischen Rechtsauffassungen und Auslegungen tritt die Analyse und Strukturierung des Themas in den Hintergrund. So wäre bezüglich des Rechtsdiskurses und seiner Akteure an vielen Stellen eine sozial- und/oder wissenshistorische Verortung wünschenswert gewesen, um deren Positionen – inwieweit diese von den jeweiligen Machtgefällen, etwa zwischen kirchlichem und zivilem Recht, oder von ideologischen Aufladungen geprägt waren – besser einschätzen und relativieren zu können.

Daniel Kaiser weist im Hinblick auf die Begründung der elterlichen Eheeinwilligung im Protestantismus dem Argument der gebotenen „Familienöffentlichkeit“ eine zentrale Rolle zu, indem er ausführlich auf dessen ‚Gegenpart‘, die sogenannten klandestinen (heimlichen) Eheschließungen eingeht. Diese waren in der Zeit vor dem Konzil von Trient (1545–1563) aufgrund des für die Gültigkeit einer Ehe einzig erforderlichen beiderseitigen Konsenses des Brautpaares ohne weiteres möglich. Tatsächlich stellten sie aus Sicht der katholischen Kirche wie auch aus gesellschaftlichen Standesinteressen ein Pro-

blem dar, doch steuerten einer solchen Eheschließungsfreiheit vielfach nicht nur Bestimmungen städtischer Statuten entgegen, sondern auch die damit verbundenen Risiken des sozialen Abstiegs/oder familialen Ausschlusses, der Enterbung etc. Das heißt, zum einen wird hier das Bild der ‚großen Unordnung‘, das – propagandatechnisch genutzt – nicht zuletzt Teil des reformatorischen Abgrenzungsdiskurses war, unhinterfragt reproduziert. Zum anderen bleiben die Implikationen für das soziale Beziehungsgefüge im Hauptteil des Buches gegenüber der Frage der Öffentlichkeit einer Heirat allzu sehr ausgespart. Sogar die Abschaffung des Verlöbnisses unter Joseph II. (mittels Patent von 1782, nicht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) interpretiert Kaiser dahingehend, dass „der Elternwille bei der Eheschließung nun einfacher zur Geltung gebracht werden“ könne (509f.), was wohl kaum in der Absicht des Gesetzgebers lag.

Im Fall der Entführung einer Frau (*raptus*) beispielsweise konnten die Eltern nach dem römischen Recht der Antike dem Entführer verzeihen; die Tochter hatte zu entscheiden „zwischen dem Tode des Entführers und der Heirat“ (61). Nahezu symptomatisch hat der Autor hier ein nicht nur im Kontext dieses Themenheftes alles andere als nebensächliches Detail unübersetzt gelassen: „... aut mortem aut *indotatas* nuptias“ – eine Heirat *ohne Mitgift* war die Alternative zum Tod des Entführers. Dieser Umstand verändert die Situation grundlegend, denn er macht einen Aushandlungs- und Streitraum auf, in dem Regelungen dieser Art ein strategisches Potential zukam, das vielfach für bestimmte Interessen genutzt wurde – Interessen, die immer auch in komplexen sozialen Gefügen situiert waren und entsprechende Abwägungen erforderten. Ähnliches gilt für die zahlreichen frühneuzeitlichen Klagen wegen nicht gehaltenen Eheversprechen, die mehrfach Thema des Buches sind, jedoch ohne ausreichende Kontextualisierung in der Rechtspraxis und im sozialen Raum der Beziehungsgefüge und deren Ökonomien. Diese wäre schließlich auch Voraussetzung gewesen, um die geschlechtsspezifisch unterschiedlich ausgestalteten Handlungsrepertoires herausarbeiten zu können. Der Autor verweist zwar wiederholt auf Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, vor allem darauf, dass die Eheeinwilligung, wo sie erforderlich war, meist als „vorrangiges Recht des Vaters und subsidiäres Recht der Mutter“ galt (14), auch wenn dieses Recht mit dem vierten Gebot begründet wurde, das die Ehrung von Vater *und* Mutter verlangt. Er merkt auch an, dass es nach den unterschiedlichen Auswirkungen der elterlichen Einwilligung auf Söhne und Töchter zu fragen gelte. Doch lässt sich mit seiner Herangehensweise das geschlechtergeschichtliche Potential des Themas nicht ausschöpfen.

So bleibt die Frage, wie die erforderliche oder nicht erforderliche elterlichen Eheeinwilligung in verschiedenen Altersstufen und vor allem bei Volljährigkeit die Beziehung zwischen kirchlichen und säkularen Rechten, das Verhältnis zwischen den Generationen und zwischen den Geschlechtern sowie die Autoritätsposition des Vaters jeweils geprägt hat, weiterhin offen.

